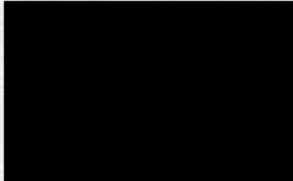


Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen
Bearbeiter
Durchwahl

[Redacted]
Bürgerbüro
[Redacted]

Datum 04.04.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage im Kontext der Abituraufgaben im Fach Physik im Jahr 2019

Sehr [Redacted]

über die Poststelle des Hessischen Kultusministeriums haben Sie mittels E-Mail am 8. März 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zu den Abituraufgaben und Lösungen des Physik-Leistungskurses mit dem Prüfungstermin vom 8. März 2019.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Zur Beantwortung Ihrer Fragen kann es je nach Sachlage erforderlich oder jedenfalls hilfreich sein, die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung nach §§ 80 ff. HDSIG mitgeteilten Daten zu Ihrer Person auch an andere

Stellen innerhalb der Landesverwaltung oder auch an Bundes- oder kommunale Behörden weiterzuleiten. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Da nach § 87 Abs. 3 HDSIG die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang schriftlich erfolgen muss, ist eine Antwort per E-Mail nicht möglich.

Da der Prüfungszeitraum für das Abitur 2019 derzeit noch nicht abgeschlossen ist, ist der Informationsanspruch auf Zugang zu den Abituraufgaben des Physik-Leistungskurses 2019 nach § 82 Nr. 2 Buchst. d) i. V. m. § 84 Abs. 1 HDSIG abzulehnen.

Abiturlösungen mit Lehrerhinweisen und Erwartungshorizonten beinhalten prüfungsspezifische Wertungen und Darstellungen und gehören damit in den Kernbereich der Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Sie sind zudem in einem Dokument miteinander verbunden und nicht zu trennen. Sie unterfallen daher allgemein der gesetzlichen Bereichsausnahme zur Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind.

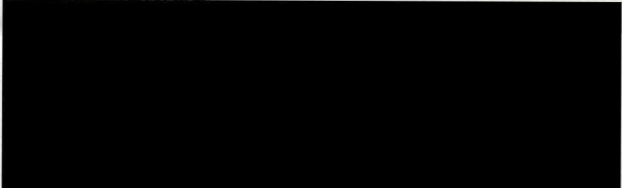
Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die Abituraufgaben des Landes Hessen regelmäßig durch einige Verlage, wie z. B. den Stark-Verlag, den Georg Westermann Verlag oder den Freiburger Verlag, veröffentlicht werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind für etwa 13 bis 14 Euro im Handel erhältlich oder können über öffentliche Bibliotheken eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums